

Einsender (ggf. Stempel):

Anwaltssozietät | Jurati
Schönhauser Allee 83
10439 Berlin
Tel 030 4467 4467
www.jurati.de

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 25.02.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 23.02.2011

- Gericht: VG Berlin Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: VG 21 K 501.10

Normen: AufenthG § 11, RückführungsRL

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

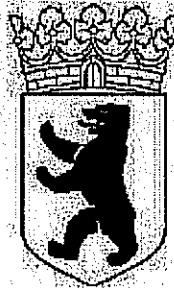
Befristung, Abschiebung, RückführungsRL, Ermessensreduzierung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Mdt. begehrt die Befristung der Abschiebung (keine Ausweisung!). Ausreise erfolgte vor über 5 Jahren. Behörde entscheidet auch nach Erhebung der Untätigkeitsklage nicht. Das VG verpflichtet (bereits knapp 4 Monate nach Klageerhebung!) im schriftlichen Verfahren zur Befristung auf sofort und bezieht sich dabei auf die seit dem 24.12.2010 unmittelbar wirkende RückführungsRL, wonach eine Frist von max. 5 Jahren möglich ist.

VG 21 K 501.10

Ausfertigung



Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] ÄGYPTEN,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Anwaltssozietät Jurati,
Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 21. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schaefer
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 23. Februar 2011 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, die Wirkungen der Abschiebung des Klägers auf
sofort zu befristen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befristung der Wirkungen seiner Abschiebung.

Der 1972 geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger, schloss im Oktober 2002 die Ehe mit einer 22 Jahre älteren deutschen Staatsangehörigen (Frau [REDACTED]), reiste Anfang 2003 zu seiner Ehefrau ins Bundesgebiet ein und erhielt eine bis Anfang 2006 gültige Aufenthaltserlaubnis. Nachdem der Kläger mehrfach gegen seine Ehefrau gewalttätig geworden war (vgl. das polizeiliche Betretungsverbot und die familiengerichtlichen Entscheidungen vom Oktober 2004) und die familiäre Lebensgemeinschaft mit der Ehefrau und dem im September 2003 geborenen Kind [REDACTED] beendet war, verkürzte die Ausländerbehörde nachträglich die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis auf Ende Juni 2005 und schob den Kläger am 27. September 2005 in sein Heimatland ab. Der Kläger beantragte im Juni 2010 unter Berufung auf Ausübung eines Umgangsrechts mit dem deutschen Kind die Befristung der Wirkungen der Abschiebung. Er beglich Ende Oktober bzw. November 2010 die von der Ausländerbehörde in der Folge verlangten Abschiebungskosten und Verwaltungsgebühren für das Befristungsverfahren. Mit der am 28. Oktober 2010 erhobenen Untätigkeitsklage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der anwaltlich vertretene Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Wirkungen der Abschiebung auf sofort zu befristen,

hilfsweise unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu befristen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte einschließlich der Ausländerakte des Beklagten Bezug genommen. Die genannten Unterlagen haben vorgelegen und sind – soweit wesentlich – Gegenstand der Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte im Wege schriftlicher Entscheidung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 die Sache gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Untätigkeitsklage ist (bereits mit dem Hauptantrag) begründet. Der Kläger hat Anspruch auf eine Befristung der Wirkungen seiner Abschiebung (jedenfalls) auf sofort (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Anspruchsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der (Neu-) Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert mit Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) – AufenthG –. Hiernach werden die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung auf Antrag in der Regel befristet. Für einen Ausnahmefall ist hier – jedenfalls seitdem der Kläger die Abschiebungskosten und die Verwaltungsgebühren beglichen hat – nichts ersichtlich noch vom Beklagten etwas vorgetragen. Das der Ausländerbehörde nach der Vorschrift eingeräumte Ermessen über die Dauer der Frist ist hier dahingehend auf Null reduziert, dass eine Befristung (jedenfalls) mit der vom Kläger begehrten sofortigen Wirkung zu erfolgen hat. Dies ergibt sich zum einen aus einer Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG, weil nach der (entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Beklagten ausgeübten) ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten die Frist bei einer Abschiebung ohne vorausgegangene Ausweisung – wie hier – im Regelfall zwei Jahre bzw. maximal vier Jahre beträgt (vgl. VAB 11.1.3.7; ebenso Ziffer 11.1.4.6.3 VwV-AufenthG). Im Übrigen folgt dies auch aus der – seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 24. Dezember 2010 – unmittelbar wirkenden Regelung des Artikels 11 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2008/115 (sogenannte Rückführungs-RL); wonach die Dauer des Einreiseverbots grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreitet und sie fünf Jahre (nur) überschreiten kann, wenn der Betreffende eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt, was hier nicht ersichtlich ist noch vom Beklagten geltend gemacht worden ist (vgl. hierzu auch den Runderlass des Bundesministeriums des Inneren vom 16. Dezember 2010 und die beabsichtigte Änderung des § 11 Abs. 1 AufenthG).

Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger überhaupt ein Umgangsrecht für das Kind hat, ob ein Umgang dem Kindeswohl dienen und der Kläger die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums erfüllen würde.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung